Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 2

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zugleich mit obigem Referat werden die Kreisförster auch darüber Mittheilung machen, ob der Frevel bereits nach Vorschrift der betreffenden Gemeinde-Forstordnung uud nach dem Gesetze über Straffompetenz in Forstsachen von der zuständigen Gerichtsbehörde geahndet worden sei oder nicht.

- § 40. Ueber die Frühlings-Kulturen sind im Monat Juli, über die Herbst-Kulturen im Monat Dezember Nachweisungen einzuschicken.
 - G. In Bezug auf ichriftliche Geschäftsführung.
- § 41. Ueber die amtlichen Korrespondenzen führen die Kreisförster eine besondere Registratur. In ihr Archiv haben sie aufzunehmen: die amtlichen Korrespondenzen, Kopien der Gemeindswaldordnungen, der Klassisitätions = und Bermarchungs=Tabellen ihrer Forstfreise, die Kultur=tabellen, die in Kraft getretenen Wirthschaftspläne und Abschriften der periodischen Berichte, sowie die Holzabschätzungen.
- § 42. Sämmtliche Kleinräthliche Bewilligungen zu Abholzungen und Holzverkäufen haben die Kreisförster in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.
- § 43. Ueber ihre Amtsthätigkeit werden die Kreisförster dem Forstinspektor alljährlich im Januar Bericht erstatten mit einer allgemeinen Uebersicht über den forstlichen Zustand ihres Forstkreises.

Ueber ihre dienstlichen Verrichtungen haben sie ein Tagebuch zu führen. Chur, den 22. Dezember 1862.

Der Präsident: Rem. Peterelli. Namens des Kleinen Rathes: Der Kanzleidirektor: J. B. Tscharner.

Einsiedeln. Es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, daß wir die erhaltenen Pflanzen, im Ganzen 14,000 Rothtannen und 1500 Lerchen, vor dem Einschneien in den Boden gebracht haben und zwar die ersteren zum Ausbessern des natürlichen Anfluges in den alten Schlägen an der Sattelegg und im Duliwald, die letzteren zur Kompletirung der zweisjährigen Pflanzung im Bannwald.

Als erfreuliche Thatsache kann ich Ihnen ferner melden, daß der I. Genossenrath beschlossen hat, ab einem Mattli (Wiese) in der mildesten und geschütztesten Lage unsers Bezirkes zwei Jucharten für eine Pflanzschule abzuzäunen. Wir werden nicht säumen, unsere zweijährigen Pflanzen dorthin zu versetzen und einen bedeutenden Theil anzusäen. Können wir dann einmal eigene Pflanzen versetzen, so, glaube ich, sei der Grund zu weiteren Fortschritten im Forstwesen gelegt.

Eine erfreuliche Folge unserer Bestrebungen bildet endlich der Besschluß der Genossame Euthal, dahingehend: es sollen für die Nachpslanzung junger Wälder alljährlich 200 Fr. verwendet werden, eine Summe, die im Verhältniß zur Größe der Genossenschaft als eine große bezeichnet werden darf.

Wenn die Regierung diese Bestrebungen mit Vorsicht benutt, so kann auch in unserm Kanton Sinn und Ordnung in's Forstwesen kommen.

Einsiedelns Holzausfuhr. (Aus dem "Einsiedler Anzeiger".)

Im vergangenen Winter suchte Ginsender zu ermitteln, wie viele Trämmel mahrend eines Jahres auf die gesammten Gagen unsers Bezirkes gebracht werden, um daselbst gesägt zu werden, und es ergab fich, daß während dem fraglichen Winter 62/63 auf sammtlichen Gagen, deren 21 sind, nicht weniger als 6585 Felz, 12,745 Täfel und 19,000 Latten= trämmel gebracht wurden, um gefägt zu werden. — Eine große Bahl der schönsten Säghölzer, namentlich aus dem Rlofterwald, wurden zum Lande hinausgeführt, ohne vorher gefägt zu sein. Nehmen wir an, dieses lettere Bolg erfete ungefähr dasjenige, das von der obberechneten Gagmaare im hiefigen Bezirke selbst verbraucht wurde, so dürfen wir also berechnen, daß obangegebene Sägbäume oder deren Werth sämmtlich zum Land hinausgeführt wurden. Schäpen wir nun den Felz à 13 Fr., den Täfel à 5 Fr. 50 Rp. und den Lattenträmmel à 2 Fr., so hatten sämmtliche Säghölzer einen Werth von 193,702 Fr. Es wurden aber nicht allein Laden und Latten, sondern auch noch eine entsprechende Anzahl Scheiter, Burdenen, Stickel, Aborn, Efchen u. dgl. ausgeführt. Rechnen wir, daß Dieses Holz ungefähr den achten Theil des Werthes der Laden= und Lattenwaare, also 24,214 Fr. gehabt habe, so haben wir als Gesammt= werth des aus unferm Lande mahrend einem Jahre ausgeführten Holzes den Betrag von 217,916 Fr.

Es muß freilich bemerkt werden, daß im letten Winter außergewöhnslich viel Holz auf die Sägen kam, indem wegen des gelinden Winters 1861/62 viel Holz in den Bergen und unzugänglichern Runsen liegen blieb, wogegen anderseits auch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß während den beiden verflossenen Jahren keine größeren Wälder verstauft und geschlagen wurden, sondern daß das Holz meist von Genossens holzaustheilungen und kleineren Waldstellen von Privaten herrührte. Um jedoch nicht den Vorwurf zu bekommen, als habe man das Maul zu voll